

# Geschäftsordnung Deutscher Django-Verein e.V.

Fassung vom 5.12.2009 (*Revision* : 24)

## § 1 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt gemäß § 8 der Vereinssatzung Mitgliedsbeiträge wie folgt:
  - 30,00 € für eine ermäßigte Mitgliedschaft
  - 60,00 € für eine normale Mitgliedschaft
  - 120,00 € für eine erweiterte Mitgliedschaft mit förderndem Charakter
  - 600,00 € für eine Firmenmitgliedschaft
2. Alle Beträge sind Jahresbeiträge. Im Jahr des Beginns der Mitgliedschaft werden nur die Monate anteilig bezahlt, in denen die Mitgliedschaft besteht.
3. Ermäßigte Mitgliedschaften bedürfen der Vorlage eines entsprechenden Nachweises und gelten nur für folgende Gruppen:
  - Rentner
  - Schüler
  - Sozialhilfeempfänger
  - Studenten
4. Die erweiterte Mitgliedschaft mit förderndem Charakter steht jedem Mitglied zur Wahl, das den Verein finanziell stärker unterstützen möchte. Mit einer solchen Mitgliedschaft sind keinerlei weitere Privilegien oder Stimmvorteile verbunden.
5. Eine Firmenmitgliedschaft erlaubt es der Firma bis zu drei stimmberechtigte Personen festzulegen. Diese werden dem Vorstand schriftlich mitgeteilt. Jede Person hat eine Stimme.
6. Änderungen bezüglich der Mitgliedschaft (Mitgliedsbeitrag oder Mitgliedsart) sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## § 2 Verpflichtungen nach Austritt

1. Das Ende der Mitgliedschaft eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Beitragsverpflichtung bis zum nächsten Quartalsende.

## § 3 Einschränkungen der Verfügungsberechtigung des Vorstands

1. Einzelne Vorstandsmitglieder sind bei Rechtsgeschäften bis zu einem Betrag von 500,00 € Verfügungsberechtigt. Über einen Betrag von bis zu 5000,00 € können zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen. Bei höheren Beträgen ist ein Beschluss durch die Mitgliederversammlung nötig.

## § 4 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Untergrenze für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gemäß § 4 der Vereinssatzung beträgt 25% der Mitglieder.

## **§ 5 Arbeitskreise**

1. Zur Vorbereitung oder Ausführung bestimmter Aufgaben (Pressearbeit, Konferenzen, usw.) kann der Verein Arbeitskreise bilden. Diese werden auf der Mitgliederversammlung gebildet.
2. Die Leiter der Arbeitskreise werden auf der Mitgliederversammlung gewählt und können vom Vorstand mit Vollmachten ausgestattet werden.
3. Jedes Mitglied kann in einem Arbeitskreis mitarbeiten. Diese Mitarbeit kann jederzeit aufgenommen oder eingestellt werden.
4. Die Arbeitskreise bestehen bis zur nächsten Mitgliederversammlung oder bis sie durch ihre Leiter einstimmig aufgelöst werden.

## **§ 6 Grundsätze der Vermögensverwaltung des Vereins**

1. Die Summe der Ausgaben eines Jahres darf das liquide Vereinsvermögen nicht übersteigen.

## **§ 7 Aufgaben des Schatzmeisters**

1. Der Schatzmeister hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken.
2. Der Schatzmeister legt nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ein Konto auf den Namen des Vereins an und verwaltet dort das Vereinsvermögen.
3. Für Abhebungen vom Vereinskonto ist die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern nötig.
4. Der Schatzmeister informiert die Vereinsmitglieder jährlich sowie innerhalb von sechs Wochen nach größeren Veranstaltungen, bei denen der Verein als Veranstalter oder Mitveranstalter auftritt, über den Kassenbestand. Einnahmen und Ausgaben über 100,00 € sind dabei einzeln aufzulisten.
5. Als Vorstandsmitglied hat der Schatzmeister die Einbringung der Mitgliedsbeiträge und anderer Einnahmen zu organisieren. Dabei genießt er die volle Unterstützung des Vorstands.
6. Für laufende Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister eine Bargeldkasse. Überschüssige Bargeldsummen werden von ihm regelmäßig auf dem Vereinskonto abgelegt.
7. Für Bareingänge stellt der Schatzmeister eine formgerechte Quittung in doppelter Ausfertigung aus, davon eine für den Einzahler.
8. Der Schatzmeister hat Bücher über das Vermögen des Vereins in der doppelten Buchführung zu führen. Dabei sind die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung zu berücksichtigen.
9. Eine Inventarliste für Vermögensgegenstände ist anzulegen. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist eine Inventur über das Vermögen des Vereins durchzuführen.
10. Der Schatzmeister führt die Liste der Vereinsmitglieder. Periodisch werden von ihm die sich ergebenden Veränderungen durch Zugänge und Abgänge den Vereinsmitgliedern mitgeteilt.
11. Für den Jahresabschluss oder bei Wechsel des Schatzmeisters ist durch ihn eine Bilanz zu erstellen.

## **§ 8 Erstattung der Auslagen des Vorstands**

1. Auslagen des Vorstandes zur Verfolgung der Vereinszwecke werden in voller Höhe erstattet. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung muss der Vorstand in einer Stellungnahme Zweck- und Verhältnismäßigkeit der Ausgaben nachweisen.